



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Grundwasser und Altlasten

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 3. Dezember 2021

Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zonen S). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.

Von diesen allgemeinen Auflagen darf nur in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) abgewichen werden.

Allgemeine Auflagen

Schutzzonen-Reglement

Die Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind zu beachten (einsehbar bei der Gemeinde). Übergeordnetes Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Information der Wasserversorgung

Die betroffene Wasserversorgung ist frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Dies gilt vor allem für die Grundwasserschutzzonen S2 und S_n.

Meldepflicht verschmutztes Aushubmaterial

Werden im Zuge der Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial oder Abfälle entdeckt, ist unverzüglich das AWA zu informieren.

Grabarbeiten

Grabarbeiten sind auf das technisch absolut notwendige Minimum zu beschränken und zügig auszuführen, wenn möglich bei Trockenwetter. Offene Gräben sind so rasch wie möglich wieder aufzufüllen.

Umgang mit Boden, Rekultivierung

Flächen, auf denen der Boden vorgängig abgetragen wurde, sind möglichst rasch wieder mit unverschmutztem Ober- und, sofern im Ausgangszustand vorhanden, mit Unterboden zu rekultivieren. Dabei entspricht die Auftragsmächtigkeit mindestens dem Ausgangszustand vor dem Bodenabtrag. Die Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem und schütffähigem Boden durchgeführt werden. Der Boden (inkl. Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzutragen, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Die Fläche ist unmittelbar nach dem Auftrag des Oberbodens standortangepasst zu begrünen. Neu geschütteter Boden darf keinesfalls brach überwintern. Eine bodenschonende Bewirtschaftung (leichte Maschinen, trockene Verhältnisse) ist für die nächsten drei Jahre einzuhalten.

Freilegen des Grundwassers, Einbauten im Grundwasser, Sickerbeton	Das Freilegen des Grundwassers ist verboten. Einbauten (Fundationen, Pfähle, Baugrubenumschliessungen, Leitungen, Schächte) unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Schichten verwendet werden.
Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte	Recyclingbaustoffe (z.B. Recycling-Kiessand, Asphaltgranulat, Betongranulat, Mischabbruchgranulat, Dachziegelgranulat) dürfen nicht in loser d.h. in ungebundener Form eingesetzt werden. Ein Mindestabstand zum Höchstgrundwasserspiegel von 2 m muss eingehalten werden. Der Einsatz von industriellen Nebenprodukten (z.B. Elektroofenschlacken) sowie von Altschotter ist nicht zulässig.
Bauabfälle, Sonderabfälle	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern und Zwischenlagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten. Sonderabfälle wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände usw. sowie verschmutztes Aushub- oder Abbruchmaterial sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Installationsplätze	Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h zu stationieren. In den Zonen S3 und S _m sind Installationsplätze mit dichtem Belag, Randbordüren und einer Ableitung des anfallenden Regenabwassers vorzusehen.
Baustellenentwässerung	Für die Baustellenentwässerung ist ein Entwässerungskonzept gemäss kantonaalem Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» zu erstellen. Dieses muss vor Baubeginn vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) genehmigt werden. Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen der Baustelle müssen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf zu erstellen, die regelmässig in eine kommunale Kläranlage zu entleeren ist. Die Versickerung von Baustellenabwasser ist verboten.
Baumaschinen	Das Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen in den Zonen S1 und S2 und S _h ist verboten. Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende ausserhalb der Baugrube auf einer dichten, befestigten Fläche abzustellen. Alle Maschinen/Anlagen innerhalb der Grundwasserschutz-zonen sind mit biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen/Hydraulikflüssigkeiten (Kennzeichnung «Blauer Engel», oder gemäss OECD 301 Testverfahren nachweislich als leicht abbaubar klassiert) zu betreiben. Auch biologisch abbaubare Hydrauliköle sind wassergefährdende Stoffe, die eine sichere Lagerung erfordern.

	Das Auftanken, die Wartung und die Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen sind ausserhalb der Baugrube und ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen.
	Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet.
Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten	Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.
Baustellentank	Baustellentanks sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h auf einer dichten, befestigten und geschützten Fläche abzustellen.
Betonumschlag	Betonmaschinen und -umschlaggeräte dürfen nur ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h auf einer dichten, befestigten Fläche mit entsprechender Entwässerung aufgestellt und betrieben werden. Durch Randbordüren ist ein Versickern des alkalischen Waschwassers über die Schulter zu verhindern.
Spundwände, Schalungsmaterial	Die Lagerung und Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S nicht zulässig. Sofern auf den Einsatz von geschmiertem oder geöltem Schalungsmaterial nicht verzichtet werden kann, sind nur grundwasserverträgliche und biologisch abbaubare Schalungsmittel mit den Mindestanforderungen gemäss dem Label «Blauer Engel» zulässig.
Bodenstabilisierung	Rüttelverdichtungen und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln (Kalk, Zement etc.) sind verboten.
Injektionen, Anker	Injektionen und Ankerlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind nicht gestattet. Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
Unfallmeldung	Schadenfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Notrufnummer ☎ 117 und der Wasserversorgung zu melden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist über diese Auflagen sowie die zusätzlichen Anordnungen und Schutzmassnahmen der entsprechenden Bau- oder Gewässerschutzbewilligung zu instruieren.
Missachtung	Die Missachtung dieser Vorschriften ist strafbar.